

Benennung und Widmung (§ 6 NStrG) von Straßen 2021

2. Widmung der Verkehrsflächen im Bebauungsplan Nr. 1-25 („Wohngebiet Barschlüte“, „Weserdüne“)

BPl 25 („Wohngebiet Barschlüte“, „Weserdüne“)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 2 und Artikel 3 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386) werden folgende Straßen als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet:

- 1) Im Wiesenkieker
 - a. Beginn an der Industriestraße; nördlich zur Industriestraße bestehend aus Gemarkung Bardewisch, Flur 1, Flurstück 102/4 (anteilig), 49/42 (anteilig), 40/1 (anteilig), 41/33, 42/39 (anteilig), 39/47 (anteilig), 37/83 (anteilig), 37/95, 37/87, 37/39 (anteilig). Nutzungsart: Öffentliche Straße.
 - b. 37/53; Nutzungsart: Spielplatz
 - c. 37/83 (anteilig) und 40/1 (anteilig); Nutzungsart: Geh- und Radweg
 - d. 42/1, 39/1, 37/17, 48/3 102/4 (anteilig) und 37/110; Nutzungsart: Regenrückhaltung, Unterhaltungswege, Grün- und Parkflächen
- 2) Kiebitzweg
 - a. Beginn westlich der Hausnummer Im Wiesenkieker 12. Ende östlich der Hausnummer Im Wiesenkieker 49. Die Straße liegt auf der Gemarkung Bardewisch; Flur 1; Flurstück 42/39 (anteilig). Nutzungsart: Öffentliche Straße.
- 3) Kormoranweg
 - a. Beginn westlich der Hausnummer Im Wiesenkieker 18. Ende östlich der Hausnummer Im Wiesenkieker 55. Die Straße liegt auf der Gemarkung Bardewisch, Flur 1, Flurstück 39/47 (anteilig). Nutzungsart: Öffentliche Straße.
- 4) Graureiherweg
 - a. Beginn westlich des Spielplatzes Im Wiesenkieker (Gemarkung Bardewisch, Flur 1, Flurstück 37/53). Ende östlich der Hausnummer Im Wiesenkieker 61. Die Straße liegt auf der Gemarkung Bardewisch, Flur 1, Flurstücke 137/83 (anteilig) und 37/39 (anteilig). Nutzungsart: Öffentliche Straße.

Darstellung der Flächen, gemäß dem beigelegten Plan.



Mit dieser Widmung werden die vorbezeichneten Flächen zu einer öffentlichen Sache und damit wie folgt in den Gemeingebrauch gestellt:

Die Straßen zu a) erfahren keine Beschränkungen in der Benutzung.

Die Indienststellung der Sache als die tatsächliche Form der Widmung ist durch Verkehrsübergabe geschehen. Im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften ist damit der Gebrauch der Straße für jedermann gestattet.

Gemäß § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz tritt die Wirksamkeit der Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.